



# Aufklärung zur Online-Therapie – Anlagen

## Anlage 1: Behandlungskosten

Die Kosten für Privat- und Beihilfe-Versicherte (die i.d.R. im Rahmen einer Kooperation von der Versicherung übernommen werden) oder für Selbstzahler richten sich nach der Gebührenordnung für Ärzte

[www.pkv.de/service/broschueren/rechtsquellen/gebuehrenordnung-fuer-aerzte](http://www.pkv.de/service/broschueren/rechtsquellen/gebuehrenordnung-fuer-aerzte).

Bitte erkundigen Sie sich unbedingt vor dem Erstgespräch / Beginn der Behandlung bei Ihrer Versicherung, ob eine Kostenübernahme möglich ist.

Leistung	Leistungsziffer nach GOÄ	Steigerungsfaktor nach GOÄ	Kosten in EUR
<b>Allgemeine Beratung und Untersuchungen</b>			
Beratung/tel. oder asynchroner Kontakt	1	2,3	10,72
Ausstellung von Rezepten	1	2,3	3,15
Außergewöhnliche Beratung/tel. oder asynchroner Kontakt > 10 Minuten	3	2,3	20,10
Konsiliarische Erörterung	60	2,3	16,09
<b>Berichte/Briefe</b>			
Kurze Bescheinigung	70	2,3	5,36
Ausführlicher Befundbericht	75	2,3	17,43
Gutachterliche Äußerung	80	2,3	40,22
Gutachterliche Äußerung mit wiss. Begründung	85	2,3	67,03
Schreibgebühr je DIN A4 Seite	95	2,3	3,50
<b>Psychotherapie</b>			
Antrag Einleitung Psychotherapie	808	2,3	53,62
Übende Verfahren Einzel	846	2,3	20,11
Anwendung Testverfahren	857	1,8	12,17
Biograf. Anamnese	860	2,3	123,34



Verhaltenstherapie Einzel	870	2,3	100,55
Erstgespräch (100 min)	870	3,5	153,02
<b>Fachärztliche Leistungen</b>			
Eingehende psychiatr. Untersuchung	801	2,3	33,51
Psychiatr. Gespräch, Exploration	804	2,3	20,10
Psychiatr. Behandlung	806	2,3	33,51
Fremdanamnese	835	2,3	8,58
<b>Selbstzahlerleistung</b>			
Ausfallhonorar voller Satz	870	2,3	100,55

Einzelne GOÄ-Ziffern können auch nebeneinander abgerechnet werden, z.B. 801 und 806 bei einem psychiatrischen Gespräch von mehr als 20 Minuten Dauer.

Therapiesitzungen, zu denen Sie nicht erschienen und die Sie nicht mind. 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin abgesagt haben, werden zum Abrechnungssatz nach GOÄ mit max. 100,55 € in Rechnung gestellt. Diese Kosten müssen Sie in jedem Fall selbst tragen. Die Zahlungspflicht tritt nicht ein, wenn der Termin fristgerecht mindestens 24 Std. vorher abgesagt wurde, oder wenn Sie ohne Ihr Verschulden, zum Beispiel im Fall einer Erkrankung mit ärztlichem Attest oder eines Unfalls, nicht erscheinen können.